
Anhang 1 Stichprobe

- A) Für die erste Revision nach TARPSY wird pro Einrichtung eine Stichprobengrösse von 5% festgelegt. Die Stichprobengrösse beträgt jedoch für eine Einrichtung mindestens 30 und maximal 150 Fälle.
- B) Für die erste Revision wird eine einfache Zufallsstichprobe vorgegeben.
- C) Die Schätzung der Kodierungsdifferenz (Abweichung zwischen dem DMI der Einrichtung vor Revision und dem DMI der Einrichtung mit den Codes des Revisors) sowie die Art der Bestimmung eines 95%-Vertrauensintervalls müssen nachvollziehbar dokumentiert sein, d.h. eine Drittperson muss sie mit derselben Datengrundlage nachbilden können und auf exakt dasselbe Ergebnis kommen.
- D) Die statistischen Resultate aus den Stichproben sollen mit erwartungstreuen Schätzern bestimmt werden. Ein Bezug von Fachpersonen aus dem Gebiet der Statistik ist anzuraten.